

Vorbemerkungen:

Der Kreistag hat die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 20.10.2005 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 31.10.2014.

Mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) vom 15.10.2014, Seite 619 ff., wurde das Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NRW) durch das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) ersetzt. Inzwischen wurde bekannt, dass sich hieraus ein weiterer Anpassungsbedarf bei der Allgemeinen Gebührensatzung ergibt.

Erläuterungen:

In der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises sind unter Tarif-Nr. 5 die Gebühren für die Durchführung des Landespflegegesetzes NRW festgesetzt. Aufgrund der Ablösung des Landespflegegesetzes durch das Alten- und Pflegegesetz NRW ist die derzeit in der Allgemeinen Gebührensatzung genannte Rechtsgrundlage für die Tarifstellen 5.1 und 5.2 entfallen. Zur Fortführung einer rechtssicheren Gebührenveranlagung ist daher eine Anpassung der Bezeichnung der Tarifstelle sowie der in den Tarifen enthaltenen Rechtsgrundlage erforderlich.

Wie schon das PfG NRW sieht auch das APG NRW und die Rechtsverordnung hierzu keine gebührenrechtlichen Regelungen vor, sodass nur eine allgemeingesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung bleibt. Da es sich bei den Aufgaben nach dem APG NRW um weisungsfreie Pflichtaufgaben (§ 4 Abs. 1 APG NRW i. V. m. § 2 Abs. 2 Kreisordnung NRW) handelt, findet das Gebührengesetz NRW (GebG NRW) keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 GebG NRW).

Als Ermächtigungsgrundlage kommt für die Erhebung von Verwaltungsgebühren, die im Rahmen des Verwaltungshandelns nach § 11 Abs. 3 APG NRW entstehen, nur eine Satzung in Anwendung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zum Tragen.

Nach § 5 Abs. 1 KAG dürfen Verwaltungsgebühren nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Daher wird vorgeschlagen, die Tarifstelle 5 "Durchführung des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen" umzubenennen in "Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen" und die in den Tarifnummern 5.1 und 5.2 enthaltene Rechtsgrundlage anzupassen.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Finanzausschusses am 02.12.2014 wird mündlich berichtet.

(Landrat)